

STATUTEN  
der  
Warteck Invest AG  
in Basel

Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied), sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

**I.****Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft****§ 1**

Unter der Firma  
Warteck Invest AG  
Warteck Invest SA  
Warteck Invest Ltd

besteht aufgrund dieser Statuten eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Basel hat.

**§ 2**

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erstellung, die Veräusserung und die Bewirtschaftung von Immobilien. Die Gesellschaft kann alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen, insbesondere auch Liegenschaftshandel betreiben, sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

**§ 3**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

**II.****Aktienkapital****§ 4**

Das Aktienkapital beträgt CHF 3'093'750.00, ist voll liberiert und eingeteilt in 309'375 Namenaktien zu je CHF 10.-.

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, einfachen Wertrechten oder Registerwertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten veranlassen.

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie oder jedes Zertifikat nur einen Berechtigten.

Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien können die Faksimile-Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrates tragen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos eine Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

§5 gilt auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## **§ 5**

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.

Die Anerkennung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht kann verweigert werden,

- a) soweit dessen Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- b) wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

### **III.**

## **Organisation der Gesellschaft**

### **§ 6**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle.

## **A. Die Generalversammlung**

### **§ 7**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihre Befugnisse richten sich nach Gesetz, Verordnung und Statuten.

### **§ 8**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht soweit gesetzlich vorgesehen auch den Liquidatoren und den Vertretern von Anleiensgläubigern zu. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Aktionäre, die zusammen mindestens über eine Beteiligung von 5% des Aktienkapitals verfügen, können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Aktionäre, die zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0,5% des Aktienkapitals verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen und/oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einladung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung aufgenommen werden. Die Begehren gemäss diesem Absatz haben schriftlich spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

## **§ 9**

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage. Die Form der Einberufung richtet sich nach § 36 Absatz 2.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängiger Ankündigung.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass diese rechtzeitig zugestellt werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Er kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

## **§ 10**

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, welcher nicht Aktionär sein muss und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

## **§ 11**

Jede in der Generalversammlung vertretene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

## **§ 12**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht in zwingender Weise eine qualifizierte Mehrheit verlangen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Die Stimmabgabe geschieht offen, sofern nicht der Vorsitzende von sich aus oder auf Beschluss der Generalversammlung Abstimmung mit Stimmzetteln anordnet.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses werden die Stimmen der Aktionäre, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## **§ 13**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 14**

Die Abstimmungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung stimmt mit bindender Wirkung jährlich und gesondert über die maximalen Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung direkt oder indirekt erhalten, für:

- a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;
- b) die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;
- c) die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr, wobei diese im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Betrages vom Verwaltungsrat nach Abschluss des Geschäftsjahres festzulegen ist.

## **§ 15**

Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag, so soll der Verwaltungsrat so rasch als möglich eine neue Generalversammlung einberufen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **§ 16**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat die nach Gesetz umschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

### **§ 17**

Der Verwaltungsrat besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 18**

Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied:

- a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5; und
- b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a).

Bei wohltätigen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied: 10.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.

## **§ 19**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört. Namentlich ernennt der Verwaltungsrat bei einer Vakanz im Amt des Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.

## **§ 20**

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist jedoch keine Mindestpräsenz erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort und/oder der Verwendung elektronischer Mittel fassen. Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 21**

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.



Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten (Geschäftsleitung) übertragen.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Er bestimmt, wer zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen die rechtsverbindliche Unterschrift führt.

## **§ 22**

Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.

## **§ 23**

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

# **C. Der Vergütungsausschuss**

## **§ 24**

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

## **§ 25**

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichts vor. Wird prospektiv über variable

Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen betreffend den Vergütungsausschuss erlassen.

## **D. Die Geschäftsleitung**

### **§ 26**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung richten sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement.

### **§ 27**

Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied:

- a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 2; und
- b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 6 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a).

Bei Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichem Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied: 5.

### **§ 28**

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten gemäss § 27 durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.

### **§ 29**

Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.

### **§ 30**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen ein fixes Grundsalar und können daneben eine von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates frei festsetzbare variable Vergütung erhalten. Die Höhe der variablen Vergütung ist abhängig vom Geschäftsgang der Gesellschaft insgesamt, sowie dem Einsatz und der konkreten Leistung des betreffenden Geschäftsleitungsmitgliedes zur Erreichung seiner Vorgaben.

### **§ 31**

Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Personen, die nach einer prospektiven Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt gesamthaft CHF 600'000.-. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der Mitglieder ausreicht.

### **§ 32**

Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

## **E. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung**

### **§ 33**

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter entsprechend den geltenden Vorschriften. Hat sie keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.

## **F. Die Revisionsstelle**

### **§ 34**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz, Verordnung und Statuten.

## **IV.**

### **Rechnungswesen**

### **§ 35**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

**V.****Mitteilungen und Bekanntmachungen****§ 36**

Publikumsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Briefe oder elektronische Übertragungsmittel an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Basel, den 18. Juni 2024